Beweiswürdigung des Wiedererkennens des Angeklagten durch einen Zeugen in der Hautverhandlung

StPO §§ 261, 267

1. Aufgrund der Komplexität und Fehlerträchtigkeit bei der Überführung eines Angeklagten aufgrund der Aussage und des Wiedererkennens einer einzelnen Beweisperson ist der Tatrichter grundsätzlich verpflichtet, die Bekundungen des Zeugen wiederzugeben, auf denen dessen Wertung beruht, dass er den Angeklagten als den Täter wiedererkenne, die Angaben zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben und sie sie zum Erscheinungsbild des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Beziehung zu setzen.

2. Es bedarf auch Ausführungen dazu, ob das – erste – Wiedererkennen auf einer Einzellichtbildvorlage oder Wahllichtbildvorlage beruht; wegen der damit verbundenen erheblichen suggestiven Wirkung kommt dem Wiedererkennen aufgrund einer Einzellichtbildvorlage ein deutlich geringerer Beweiswert zu.

3. Bei einer – erneuten – Identifizierung des Angeklagten durch den Zeugen in der Hauptverhandlung ist zu beachten, dass insoweit eine verstärkte Suggestibilität der Identifizierungssituation besteht.

4. Erforderlich sind schließlich Erörterungen dazu, ob die konkrete Wahrnehmungssituation ein Wiedererkennen des Angeklagten durch den Zeugen überhaupt ermöglichte.

BGH, Beschl. v. 29.11.2016 – 2 StR 472/16 (LG Aachen)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten besonders schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. verurteilt [...]. Hiergegen richtet sich die auf die Rüge formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl.

[2] [...] Die Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge Erfolg. Die Beweiswürdigung hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[3] **1.** Zwar ist die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters. Ihm allein obliegt es, die Ergebnisse der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen (*BGH*, Urt. v. 30.03.2004 – 1 StR 354/03, NStZ-RR 2004, 238; st. Rspr.). Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist auf die Frage beschränkt, ob dem Tatrichter dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht u.a. der Fall, wenn die Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt, oder die in den Urteilsgründen niedergelegten Beweiserwägungen lückenhaft oder unklar sind.

[4] Besondere Darlegungsanforderungen bestehen in schwierigen Beweislagen, zu denen auch Konstellationen zählen, in denen der Tatnachweis im Wesentlichen auf einem Wiedererkennen des Angekl. durch einen Tatzeugen beruht. Aufgrund der Komplexität und Fehlerträchtigkeit bei der Überführung eines Angekl. aufgrund der Aussage und des Wiedererkennens einer einzelnen Beweisperson ist der Tatrichter grundsätzlich verpflichtet, die Bekundungen des Zeugen wiederzugeben, auf denen dessen Wertung beruht, dass er den Angekl. als den Täter wiedererkenne. Der Tatrichter ist aus sachlich-rechtlichen Gründen regelmäßig verpflichtet, die Angaben des Zeugen zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben und diese Täterbeschreibung des Zeugen zum Äußeren und zum Erscheinungsbild des Angekl. in der Hauptverhandlung in Beziehung zu setzen (*BGH*, Beschl. v. 17.02.2016 – 4 StR 412/15, StraFo 2016, 154 [155]). Darüber hinaus sind in den Urteilsgründen auch diejenigen Gesichtspunkte darzulegen, auf denen die Folgerung des Tatrichters beruht, dass insoweit tatsächlich Übereinstimmung besteht (*BGH* a.a.O.).

[5] Darüber hinaus ist der Tatrichter zur Wiedergabe der Umstände verpflichtet, die zur Identifizierung des Angekl. durch den Zeugen geführt haben. Hierzu gehören auch Ausführungen dazu, ob das – erste – Wiedererkennen auf einer Einzellichtbildvorlage oder einer Wahllichtbildvorlage beruht; wegen der damit verbundenen erheblichen suggestiven Wirkung kommt dem Wiedererkennen aufgrund einer Einzellichtbildvorlage ein deutlich geringerer Beweiswert zu (vgl. *BGH*, Beschl. v. 30.03.2016 – 4 StR 102/16, NStZ-RR 2016, 223; v. 13.02.2003 – 3 StR 430/02, NStZ 2003, 493 [494] [= StV 2004, 58]; v. 25.09.2012 – 5 StR 372/12, NStZ-RR 2012, 381 [382] [= StV 2013, 546]: »äußerst geringer Beweiswert«; vgl. dazu *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl., Rn. 1402c). Bei einer – erneuten – Identifizierung des Angekl. durch den Zeugen in einer Hauptverhandlung ist außerdem zu beachten, dass insoweit eine verstärkte Suggestibilität der Identifizierungssituation besteht (*BGH* a.a.O., NStZ-RR 2012, 381 [382] [= StV 2013, 546]).

[6] **2.** Das *LG* hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. maßgeblich auf die Angaben der Zeugin A. gestützt. Die insoweit in den Urteilsgründen niedergelegten Beweiserwägungen sind jedoch lückenhaft. Sie sind im Wesentlichen auf die Mitteilung beschränkt, dass die Zeugin den Angekl. »in der Hauptverhandlung [...] sicher wiedererkannt« habe. Dies genügt den insoweit bestehenden Darlegungsanforderungen nicht.

[7] **a)** Den Urteilsgründen kann schon nicht entnommen werden, aufgrund welcher konkreten äußeren Merkmale die Zeugin A. den Angekl. als einen der drei Täter wiedererkannt hat.

[8] **b)** Darüber hinaus fehlen Erörterungen dazu, ob die konkrete Wahrnehmungssituation ein Wiedererkennen des Angekl. durch die Opfer-Zeugin überhaupt ermöglichte. Ausweislich der Feststellungen lag die Zeugin A. zum Tatzeitpunkt im Bett und schlief. Sie wurde wach und schreckte hoch, nachdem einer der Täter die Türe zu ihrem Schlafzimmer geöffnet hatte. Nachdem die drei Täter kurze Zeit später in das Schlafzimmer gestürmt waren, wurde die Zeugin von einem der männlichen Täter mit einem Stock bedroht und von der Mittäterin »durch Blicke in Schach« gehalten. Den dritten Täter, der während des Tatgeschehens zweimal das Schlafzimmer verließ und bei dem es sich ausweislich der Angaben der Zeugin um den Angekl. gehandelt haben soll, hat die Zeugin (nur) von der Seite gesehen. Darüber hinaus hatte dieser Täter »den unteren Teil seines Gesichts« zeitweise mit seinem Pullover bedeckt. Vor diesem Hintergrund hätte es näherer Erörterungen bedurft, ob die konkrete Beobachtungssituation und die Verfassung der Zeugin im Tatzeitpunkt eine verlässliche Identifizierung des dritten Täters überhaupt ermöglichte.

[9] **c)** Darüber hinaus hat die *StrK* sich nicht – wie geboten – kritisch mit dem Umstand auseinander gesetzt, dass die Zeugin A. den Angekl. einige Stunden nach der Tat auf einem in einer Zeitung (»G.«) veröffentlichten Bild wiedererkannt hat. Zwar ist in den Urteilsgründen dargelegt, dass die Zeugin »bemüht« gewesen sei, »deutlich zu machen, dass die im ›G.‹ veröffentlichten Fahndungsfotos [...] keine Suggestivwirkung auf sie ausgeübt hatten, sondern es sich um ein ›echtes Wiedererkennen‹ gehandelt habe«. Ungeachtet des Umstands, dass die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugin in den Urteilsgründen nicht wiedergegeben werden, verkennt die *StrK*, dass es sich bei der in Rede stehenden Suggestivwirkung um einen Erfahrungssatz handelt, der nicht durch etwaige dies in Abrede stellende Bekundungen eines Zeugen widerlegt werden kann. Der Ablauf der Identifizierung eröffnete die nahe liegende Möglichkeit, dass die originäre Erinnerung der Zeugin an den Täter durch das einzelne, in einer Zeitung veröffentlichte Foto des Angekl. »überschrieben« worden sein kann (vgl. *BGH*, Beschl. v. 19.03.2013 – 5 StR 79/13, NStZ 2013, 725). Dies gilt in besonderem Maße, wenn auf einem anderen der vier Bilder, die der Zeugin unmittelbar nach der Tat gezeigt worden sind, die gesondert verfolgte Mittäterin V. M. abgebildet sein sollte, welche die Zeugin dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nach sicherer wiedererkannt hatte als den Angekl. Mit diesen Gesichtspunkten hätte sich die *StrK* im Rahmen ihrer Beweiswürdigung kritisch auseinander setzen müssen.

[10] **d)** Schließlich hat die *StrK* nicht erkennbar bedacht, dass dem – wiederholten – Wiedererkennen des Angekl. in der Hauptverhandlung durch die Opferzeugin ein allenfalls geringer Beweiswert zukam. [...]

Beweiswürdigung und Darlegungsanforderungen beim Wiedererkennen

StPO §§ 261, 267

Bei der Würdigung einer zusammenfassenden Wertung eines Zeugen zur Identifizierung des Angeklagten kommt es auch auf die dieser Wertung zugrundeliegenden, von dem Zeugen mehr oder weniger substanziierten Tatsachen an (hier: äußere Merkmale, die für das Wiedererkennen maßgebend waren).

BGH, Beschl. v. 17.02.2016 – 4 StR 412/15 (LG Arnsberg)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. [u.a.] wegen »gemeinschaftlichen besonders schweren Raubes [...]« zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 J. 8 M. verurteilt. [...] Die Revision des Angekl., mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat [einen Teilerfolg].

[2] **I. 1.** Der GBA hält die Beweiswürdigung im Fall II. 2 der Urteilsgründe für durchgreifend rechtsfehlerhaft; die Darstellung und Auseinandersetzung mit den den Angekl. belastenden Indizien im Zusammenhang mit seiner Identifizierung durch den Geschädigten seien lückenhaft (§ 261 StPO). Dem kann sich der *Senat* – jedenfalls im Ergebnis – nicht verschließen.

[3] Ob die Annahme einer hinreichend sicheren Identifizierung vor dem Hintergrund des Gesamtzusammenhangs der Urteilsgründe schon deshalb einer tragfähigen Grundlage entbehrt, weil sich der Geschädigte bei der Wahllichtbildvorlage lediglich zu 60 % sicher war, kann letztlich dahinstehen. Entsprechendes gilt, soweit der GBA die Erwägungen der *StrK* zum Beweiswert des wiederholten Wiedererkennens als unzureichend beanstandet. Jedenfalls lassen die Urteilsgründe, soweit der Zeuge zur Begründung der Wiedererkennung auf die markante Augenpartie des Angekl. verwiesen hat, eine genauere Wiedergabe seiner Bekundungen vermissen, ferner eine Darlegung der Gesichtspunkte, die für die Folgerung des *LG* maßgebend waren, es liege diesbezüglich tatsächlich eine Übereinstimmung vor. Bei der Würdigung einer zusammenfassenden Wertung eines Zeugen, wie sie das *LG* hier in Bezug auf die Identifizierung des Angekl. vorgenommen hat, kommt es auch auf die dieser Wertung zugrundeliegenden, von dem Zeugen mehr oder weniger substanzierten Tatsachen an, hier also darauf, welche äußeren Merkmale für das Wiedererkennen maßgebend waren (vgl. *BGH*, Urt. v. 09.10.1991 – 3 StR 178/91). Dies wäre hier umso mehr erforderlich gewesen, als der von dem Geschädigten beobachtete, hier in Betracht kommende Täter eine Kappe trug und sich ein Tuch vor den Mund gebunden hatte. Die Urteilsgründe sind auch deshalb lückenhaft, weil nicht mitgeteilt wird, ob und ggf. welche Angaben der Zeuge zu der festgestellten Fehlstellung der Nase des Angekl. gemacht hat. [...]

Zeuge vom Hörensagen

StPO § 261; StGB § 46b

Angaben eines »Zeugen vom Hörensagen« bedürfen wegen der erhöhten Gefahr unsachlicher Einflüsse auf die Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe von Informationen aus zweiter Hand sowie wegen der reduzierten Möglichkeiten für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten, die Informationen durch Rückfragen bei der primären Auskunftsperson zu hinterfragen, stets einer besonders sorgfältigen Beweiswürdigung.

BGH, Beschl. v. 14.01.2016 – 2 StR 7/15 (LG Schwerin)

Aus den Gründen: [2] **I. 1.** Nach den Feststellungen des *LG* betrat der Angekl. H.am 08.06.2012 aufgrund eines zuvor mit den Angekl. M. und B. gefassten Tatentschlusses gegen 03.50 Uhr zugleich mit dem Zeugen Be. die Spielhalle in W.. Er spielte am Automaten. Um 04.05 Uhr betrat der Angekl. M. maskiert und mit einer Pistole bewaffnet die Spielhalle. Er rief »Überfall« und bedrohte die Angestellte S. mit der Pistole. Als sie ihn fragte: »Was willst du Spinner?«, schlug er ihr mit der Pistole sowie mit einer Faust gegen den Kopf und stieß sie gegen den Tresen. Dann entnahm er aus der Kasse ungefähr 340 Euro Bargeld und flüchtete zu dem bereitstehenden Fluchtfahrzeug, das von dem Angekl. B. geführt wurde.

[3] **2.** Die Angekl. haben sich nicht zur Sache eingelassen. Das *LG* hat sich vor allem auf die Aussage des Zeugen K. gestützt und die Anwesenheit des Angekl. H. in der Spielhalle zur Tatzeit durch die Angaben der Zeugen S. und Be. bestätigt gesehen. Der Zeuge K. habe bekundet, der Angekl. B. habe ihm am Morgen nach der Tat aufgeregt erzählt, er habe gemeinsam mit dem Angekl. H. und einem »E.« die Spielhalle überfallen. Dabei habe B. einen schwarzen Kasseneinsatz mit sich geführt. Nach seiner Schilderung habe er bei der Tatbegehung das Fluchtfahrzeug gefahren, während H. ein »Aufpasser« und »E.« der Haupttäter gewesen seien.

[4] Das *LG* hat u.a. auch den in Btm-Verfahren ermittelnden Kriminaloberkommissar P. als Zeugen vernommen, der angegeben hat,